



Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.: 1 T 91/14
Amtsgericht Merseburg
14 XIV (B) 31/14

Abschrift

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,
Geschäftszeichen: 14/160 St

Beteiligte

1. Landrat des Saalekreises, Ordnungsamt Ausländerbehörde,
Domplatz 09, 06217 Merseburg,
Geschäftszeichen: 32.2-20140602014KRos

Antragsteller

2. Abschiebegewahrsam Köpenick Polizei Berlin,
Grünauer Str. 140, 12557 Berlin,

Unterbringungseinrichtung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle am 17. November 2014 durch

Vizepräsidenten des Landgerichts Grimm,
Richterin am Landgericht Tenneberg und
Richter am Landgericht Moser

beschlossen:

1. **Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Merseburg vom 28. Oktober 2014 abgeändert.** Der Antrag des Antragstellers vom 28. Oktober 2014 auf Anordnung der Abschiebungshaft wird abgewiesen.

Der Betroffene ist sofort aus der Abschiebungshaft zu entlassen!

2. Die Entscheidung ergeht für beide Instanzen gerichtskostenfrei. Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt der Antragsteller.
3. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt Stahmann aus Berlin beigeordnet.
4. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Betroffene reiste eigenen Angaben zufolge am 3. April 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne dass er über ein für die Einreise zum längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderliches Visum verfügte.

Die Bearbeitung seines am 9. April 2014 gestellten Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter ergab, dass Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Auf das am 28. Mai 2014 an Italien gerichtete Übernahmeersuchen haben die italienischen Behörden nicht reagiert. Gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung) war Italien somit ab dem 12. Juni 2014 für das Anerkennungsverfahren zuständig.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag des Betroffenen am 12. Juni 2014 als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Die Ablehnung des Asylantrages ist seit dem 5. Juli 2014 bestandskräftig. Die Anordnung der Abschiebung ist seit dem 28. Juni 2014 vollziehbar. Nach Abschluss des Asylverfahrens erhielt der Betroffene eine Duldung. Aufgrund der Auflagen seiner Duldung war er verpflichtet, im Wohnheim im Schortauer Weg 22a in Braunsbedra Ortsteil Krumpa zu wohnen. Der Betroffene wurde von der zuständigen Ausländerbehörde darüber belehrt, dass er bei einem Wechsel seines Aufenthaltsortes für länger als drei Tage verpflichtet ist, dies der Ausländerbehörde mitzuteilen. Auf die Möglichkeit ordnungsbehördlicher

und strafrechtlicher Verfolgung bei einem Verstoß gegen die Aufenthaltspflicht wurde der Betroffene hingewiesen.

Am Dienstag, dem 28. Oktober 2014, 2:30 Uhr, sollte die Abschiebung des Betroffenen durchgeführt werden. Er wurde zu dieser Zeit im Wohnheim nicht angetroffen. Daraufhin schrieb die Ausländerbehörde den Betroffenen zur Fahndung aus. Dessen Festnahme erfolgte am selben Tag um 9:35 Uhr.

Auf den Antrag des Antragstellers ordnete das Amtsgericht Merseburg nach mündlicher des Betroffenen Sicherungshaft bis zum 19. November 2014 an. Die Anordnung der Sicherungshaft hat es auf § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gestützt. Der Betroffene habe seinen Aufenthaltsort gewechselt ohne der zuständigen Ausländerbehörde eine Anschrift mitzuteilen, unter der er erreichbar ist.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 12. November 2014 hat der Betroffene gegen den Beschluss vom 28. Oktober 2014 Beschwerde eingelegt und ferner beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und den Bevollmächtigten beizuordnen.

Die Kammer hat den Betroffenen am 17. November 2014 in Gegenwart seiner unterbevollmächtigten Rechtsanwälte sowie unter Beteiligung eines Vertreters des Antragstellers mündlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll Bezug genommen.

II.

1.

Die gemäß §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64, 429 Abs. 2 FamFG statthafte und zulässige Beschwerde des Betroffenen ist begründet. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG liegen nicht vor.

a)

Der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Der nicht angezeigte Aufenthaltswechsel begründet in diesem Fall die Vermutung, dass die Abschiebung ohne die Inhaftierung erschwert oder vereitelt wird. Wegen dieser einschneidenden Folgen muss die Ausländerbehörde in der Regel auf die Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG und die mit einem Unterlassen der Anzeige des Aufenthaltswechsels verbundenen Folgen hinweisen (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Mai 2011, V ZB 36/11, m.w.N.). Für die Erfüllung der Hinweispflicht reicht es indes nicht, den Betroffenen auf die Ahndung von Verstößen als Bußgeldtatbestand gemäß § 98 Abs. 3 AufenthG bzw. als Straftatbestand gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 6a und Nr. 7 AufenthG hinzuweisen. Erforderlich ist vielmehr, dass der Betroffene gerade über die haftrechtlichen Konsequenzen seiner unangemeldeten Aufenthaltswechsel hingewiesen wird.

Zwar hat der Betroffene seit Monaten ständig gegen seine Mitteilungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG verstoßen. Die Erteilung des Hinweises gerade in Bezug auf die haftrechtlichen Konsequenzen seiner diesbezüglichen Verstöße kann hier indessen nicht festgestellt werden. Das von der Ausländerbehörde seinerzeit in englischer und deutscher Sprache verwendete und an den Betroffenen ausgehändigte Formblatt sieht eine diesbezügliche Hinweiserteilung nicht vor. Die im Termin am 17. November 2014 angehörte Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde konnte sich nicht konkret erinnern, dem Betroffenen gegenüber einen Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen erteilt zu haben.

b)

Der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG, auf den der Antragsteller zusätzlich seinen Haftantrag vom 28. Oktober 2014 gestützt hat, liegt ebenfalls nicht vor.

Der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG setzt voraus, dass der Betroffene aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde. Der Betroffene wurde am 28. Oktober 2014 nicht angetroffen, ohne dass die Gründe

hierfür näher vertieft werden müssten. Es mangelt indes an der nötigen Ankündigung im Sinne des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG. Wie im Anhörungstermin am 17. November 2014 bekannt wurde, hatte die zuständige Ausländerbehörde das Schreiben vom 21. Oktober 2014, mit welchem der Betroffene über Zeit und Ort der geplanten Abschiebung informiert werden sollte zwar so zeitig auf den Weg gebracht, dass es dem Betroffenen hätte noch erreichen können. Tatsächlich war dies indes nicht der Fall. Das Schreiben der Ausländerbehörde erreichte das Wohnheim des Betroffenen erst am 28. Oktober 2014 zu einem Zeitpunkt, als der Termin für die geplante Abschiebung bereits verstrichen war.

III.

Dem Betroffenen ist die beantragte Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen (§§ 76 FamFG, 114 ff. ZPO). Unter Berücksichtigung der in der Person des Betroffenen liegenden persönlichen Umstände sowie der Sachlage ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich. Der Betroffene ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außer Stande, Raten zu zahlen.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen folgt aus §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

V.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 70 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG ist nicht geboten. Die zu Grunde liegenden Rechtsfragen sind geklärt. Die Entscheidung beruht auf einer durch die Umstände des Einzelfalls geprägten Rechtsanwendung.